

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

1. Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Konsolidierung der Verwaltungsgemeinschaften vom 10. Januar 2001 (GVBl. LSA S. 2) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1 S. 2141; 1998 1 S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. 1 S. 2902), beschließt der Stadtrat der Stadt Arneburg in der Sitzung am **29.08.2001** mit der Beschlussnummer 165/21/01 folgende Satzung:

Satzung der Stadt Arneburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets – Sanierungssatzung „Altstadt“

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Stadtkern von Arneburg liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt 29,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke innerhalb der im Lageplan des Stadtkerns von Arneburg vom 01.12.2000 im Maßstab 1:1000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Sanierungsverfahren

Im Sanierungsgebiet „Altstadt“ wird das Sanierungsverfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Arneburg, den 29.08.2001

Stadt Arneburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

2. Die vom Stadtrat der Stadt Arneburg in der Sitzung am 29.08.2001 beschlossene Sanierungssatzung „Altstadt Arneburg“ mit dem dazugehörigen Lageplan des Sanierungsgebiets im Maßstab 1:1000 (verkleinert abgebildet) wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Arneburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Gemäß § 215 a Abs. 1 führen Mängel der Satzung, die nicht nach §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können nicht zur Nichttätigkeit. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen.
Gemäß § 215 a Abs. 2 kann bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- und Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.
5. Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die Verletzung ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergeben soll, gegenüber der Stadt Arneburg geltend zu machen.
6. Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB hingewiesen.
7. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführten Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Arneburg:
 - a) die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstige Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
 - b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB);
 - c) die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB);
 - d) die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, da mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB);
 - e) ein schuldrechtlicher Vertrag durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB);
 - f) die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4 BauGB);
 - g) die Teilung eines Grundstücks (§ 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).
8. Mit dem Inkrafttreten der Sanierungssatzung ist gleichzeitig die am 13.06.1994 beschlossene Festlegung des Gebiets der vorbereitenden Untersuchungen aufgehoben.

9. Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorgenannten Paragraphen des Baugesetzbuches können von jedermann im Rathaus der Stadt Arneburg, Breite Straße 15 während der Öffnungszeiten im Bauamt eingesehen werden.

Arneburg, den 29.08.2001

Stadt Arneburg
Der Bürgermeister

(Siegel)